

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/10/1 7Ob61/03a, 7Ob158/04t, 2Ob152/07b, 8Ob60/10x, 6Ob165/12a, 3Ob82/16d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.10.2003

Norm

EheG §68a

EheG §69b

Rechtssatz

Bei dem durch das EheRÄG1999 neu eingeführten Unterhaltstypus nach den neuen Gesetzesstellen der §§ 68a und 69b EheG handelt es sich - wie der Gesetzgeber selbst in den Materialien betont (RV 1653 BlgNR20.GP, 25)-um einen "nur für bestimmte Härtefälle als Ausnahmeregelung gedachten". Auch der Unterhaltsanspruch nach § 69b EheG (der seinerseits auf § 68a leg cit verweist, welche Bestimmung "entsprechend anzuwenden" sei) wurde als solcher bloß "für bestimmte Härtefälle" geschaffen. Diese Beurteilung hängt jeweils von den Umständen des konkreten Einzelfalles ab.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 61/03a

Entscheidungstext OGH 01.10.2003 7 Ob 61/03a

- 7 Ob 158/04t

Entscheidungstext OGH 30.06.2004 7 Ob 158/04t

nur: Bei dem durch das EheRÄG1999 neu eingeführten Unterhaltstypus nach den neuen Gesetzesstellen der §§ 68a und 69b EheG handelt es sich - wie der Gesetzgeber selbst in den Materialien betont (RV 1653 BlgNR20.GP, 25)-um einen "nur für bestimmte Härtefälle als Ausnahmeregelung gedachten". (T1)

- 2 Ob 152/07b

Entscheidungstext OGH 14.02.2008 2 Ob 152/07b

Auch; Beis wie T1

- 8 Ob 60/10x

Entscheidungstext OGH 18.08.2010 8 Ob 60/10x

Auch; nur T1; Beisatz: Es hat eine umfassende Interessenabwägung der Unbilligkeitsgründe nach den Umständen des Einzelfalls stattzufinden. Das Gewicht der Unbilligkeitsgründe nach § 68a Abs 3 EheG ist auch maßgebend für die Frage, inwieweit vom Unterhaltsbedürftigen verlangt werden kann, seinen Unterhalt aus dem Stamm seines Vermögens zu decken. (T2)

- 6 Ob 165/12a

Entscheidungstext OGH 13.09.2012 6 Ob 165/12a

nur: Die Beurteilung, ob die vom Gesetzgeber ausdrücklich „nur für bestimmte Härtefälle als Ausnahmeregelung gedachte“ Bestimmung der §§ 68a, 69b EheG zur Anwendung kommt, hängt jeweils von den Umständen des konkreten Einzelfalls ab. (T3); Beis wie T2

- 3 Ob 82/16d

Entscheidungstext OGH 14.06.2016 3 Ob 82/16d

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118107

Im RIS seit

31.10.2003

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>